Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 130 (2004)

Heft: 11: Blanc und Schwartz

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Revision BoeB: Intellektuelle Dienstleistungen

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) fordert Nationalrat Michel Cina, dass darin die Bezeichnung der intellektuellen Dienstleistung festgehalten und umschrieben wird.

Nationalrat Jean-Michel Cina, Präsident des Schweizerischen Verbandes der freien Berufe, konnte in der Dezembersession des Nationalrates die Motion Öffentliches Beschaffungswesen – Definition intellektueller Dienstleistungen einbringen. Bei diesem Vorstoss geht es darum, die Qualität der Dienstleistungen zu erhalten, die Interessen privater und öffentlicher Konsumenten zu wahren, die Anerkennung der Fachkenntnisse der Anbieter aus der Schweiz auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und für die Anbieter intellektueller Dienstleistungen für das öffentliche Beschaffungswesen klare Zuschlagskriterien bereitzustellen.

Text der Motion Cina

Der vollständige Text der Motion Cina ist über www.parla ment.ch > die Räte > Nationalrat > Mitglieder A-Z > Jean-Michel Cina bzw. unter http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2003/d%5Fgesch%5F20033664.htm zugänglich. Eine (französische) Zusammenfassung befindet sich auch unter www.sia.ch/motioncina.pdf und der Anhang zur Motion unter http://www.sia.ch/motioncinadiffusion.

Unterstützung im globalen Markt

Die hohe Qualität der Dienstleistungen und die ausgezeichneten Qualifikationen der SIA-Fachleute erfreuen sich in der Schweizer Wirtschaft eines hohen Ansehens. Sie leisten einen namhaften Beitrag zum Volkseinkommen. Die hohen Ansprüche an die Qualität und die Fachkenntnisse geniessen internationale Anerkennung und sollten deshalb auf dem globalen Markt unterstützt werden.

Nur eine klare Umschreibung der intellektuellen Dienstleistungen und ihrer Eigenheiten ermöglicht echten Wettbewerb, bei dem Qualität und Fachkenntnisse Hauptkriterien der Spielregeln bilden. Diese Motion gibt dem SIA im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen die Gelegenheit, diese Bezeichnung im Gesetz zu verankern und zu erreichen, dass der Bund klare Verfahrensregeln für die Anbieter der betreffenden Dienstleistungen erlässt. Dies erfordert die Umschreibung der intellektuellen Dienstleistungen und verhilft dem Architekten- und dem Ingenieurberuf in der Öffentlichkeit zu mehr Anerkennung.

Pierre Henri Schmutz, Direktion SIA Daniele Graber, Generalsekretariat SIA

Kurs: Kunststoffrohrleitungen

(pd/vkr) Die Empa-Akademie und der Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR) laden Mitarbeitende von Ingenieur- und Planungsbüros, Fachleute aus Versorgungsbetrieben und Bauverwaltungen am 4. und 5. Mai 2004 in Regensdorf zum Seminar Kunststoffrohre richtig planen, berechnen und verlegen ein. Die spezielle Fachausbildung zur Projektierung von Kunststoffrohrleitungen ergänzt die Fachhochschul- und Hochschulausbildung. Behandelt werden die Planung, Berechnung und Ausführung von Versorgungsleitungen aus Kunststoff mit Schwergewicht auf druckbeaufschlagten Versorgungsleitungen im Gas- und Wasserbereich. Der Kurs steht unter dem Patronat des SIA und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Auskünfte und Anmeldungen an das Sekretariat VKR, Wybüelstrasse 15, 8702 Zollikon, Telefon 01 391 48 51, Fax 01 391 48 79.

18. Sitzung ZNO vom 24. 2. 04

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) schloss an ihrer Sitzung vom 24. Februar zwölf Normenprojekte ab, gab ein Merkblatt zur Publikation frei und startete drei neue Projekte. Ein bis zwei Jahre nach Freigabe der Publikation werden Normprojekte ein letztes Mal der ZNO vorgelegt, so dass sie in einem kurzen Rückblick nochmals gewürdigt werden können. Nicht zuletzt wird auch der wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg aufgezeigt. In diesem Sinne wurden die zwölf Publikationen, die im Jahre 2002 publiziert worden waren, endgültig abgeschlossen.

Das neue Merkblatt 2023 Lüftung in Wohnbauten wurde mit der Auflage, die vertraglichen Aspekte zu eliminieren und eher von Gesamtleiter als von Architekten zu sprechen, zur Publikation freigegeben. Der Projektstart zum Merkblatt 2026 Beispiel zur Norm SIA 384.201 und zu einer neuen Raumplanungsnorm SIA 425 Erschliessungsplanung wurde genehmigt, verbunden mit dem Wunsch, einen Vertreter des öffentlichen Verkehrs in die Arbeitsgruppe SIA 425 aufzunehmen.

Im Weiteren liess sich die ZNO über die vorgesehene Herausgabe eines Merkblattes im Bereich der Vergabeverfahren informieren. Sie hielt ferner fest, dass die nun vorliegende redigierte Fassung der SIA 118/262 Allgemeine Bedingungen Betonbau die bei der Genehmigung gemachten Auflagen einhält. Eine Neufestsetzung einer Rekursfrist ist daher nicht erforderlich. Orientierungen über VSS-Dokumente, die Normkommissionspräsidententagung, die Bauproduktekommission und den Normenbeirat vervollständigten die Sitzung.

Dr. Markus Gehri, Generalsekretariat SIA

Zu den neuen Leistungs- und Honorarordnungen SIA

Arbeitsgemeinschaften, Vergleich bei Wettbewerben

Warum enthält Art. 7.8.1 in der LHO 103 keinen Hinweis auf Arbeitsgemeinschaften?

Falls der Auftraggeber die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Planern verlangt, kann der dadurch entstehende Mehraufwand berücksichtigt werden. Der Aufwandzuschlag beträgt in der Regel 5 % und wird mit dem Anpassungsfaktor r berücksichtigt. (LHO 102, Art. 7.21, LHO 103/108, Art. 7.17)

Ein öffentlicher Bauherr bemängelt, der Wettbewerb spiele bei der Honorarberechnung nach dem Stundenaufwandmodell mit vorgegebenen, aufwandbestimmenden Baukosten (B) zu wenig. Er weigert sich deshalb, für eine Planerausschreibung die aufwandbestimmenden Baukosten bekannt zu geben.

Das Argument, der Wettbewerb würde mit vorgegebenen, aufwandbestimmenden Baukosten (B) nicht spielen, wird dadurch entkräftet, dass die Stundenansätze von jedem Anbieter individuell eingesetzt werden. Zusätzlich passt er den durchschnittlichen Stundenaufwand $T_{\rm m}$, welcher aus den Baukosten hervorgeht, durch Anpassungsfaktoren seinem Umfeld an.

Werden die aufwandbestimmenden Baukosten durch den Bauherrn nicht vorgegeben, so muss diese jeder anbietende Ingenieur/Architekt ermitteln. Dies stellt einerseits einen beträchtlichen Aufwand dar, andererseits werden damit unterschiedliche Grundlagen für die Honorarberechnung geschaffen.

Geht man von unterschiedlichen Baukosten aus, so differieren auch die Planungsleistungen, weil sich der durchschnittliche Stundenaufwand $T_{\rm m}$ aus den Baukosten ableitet. Wenn der Bauherr die aufwandbestimmenden Baukosten nicht bekannt gibt, wird es schwierig, die Angebote zu vergleichen, weil unterschiedliche Leistungen offeriert werden können.

Ist in der Leistungstabelle Seite 45 in der LHO 102 die Nummerierung der Teilphasen falsch?

Die Nummerierung ist richtig. Sie bezieht sich auf den Art. 4 des Leistungsbeschriebes.

Fragen zu den LHO in tec21 und auf der SIA-Homepage

Bei der Anwendung der neuen Leistungs- und Honorarordnungen SIA 102, 103 und 108 (Ausgabe 2003) tauchen Fragen auf. Der SIA publiziert deshalb unter dieser Rubrik Antworten auf häufig gestellte, allgemein interessierende Fragen. Diese Fragen und Antworten sind auch im Internet unter www.sia.ch/lhofragen abrufbar. Die Liste der zurzeit erhältlichen LHO befindet sich auf der Homepage des SIA unter www.sia.ch/publikationen. Diese können von dort aus direkt bestellt werden.





www.delta-light.ch



BRIDGE 15 EXTERIOR LIGHTING / AMBIENCE LIGHTING DESIGN DELTA LIGHT

X DELTALIGHT

Delta Light AG, Binningerstrasse 92 CH-4123 Allschwil (Basel), Schweiz

Phone: +41 (0)61 485 99 10 Fax: +41 (0)61 485 99 11 e-mail: design@delta-light.ch www.delta-light.ch

Baden Lichtblick AG, Möriken - Bellinzona Modaluce SA - Bern Probst + Eggimann AG, Belp Fribourg Emalus SA - Luzern Licht-Galerie AG, Emmenbrücke - Solothurn Attilum G. Emch Teo Jakob Hächler AG - Lugano und Locarno Modaluce SA - Wil Licht & Concept AG, Niederuzwil Zürich Novolline AG - Zug Licht AG, Baar